



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 15. März 2013 (19.03)
(OR. en)**

7432/13

**Interinstitutionelles Dossier:
2012/0224 (APP)**

**INF 42
ARCH 5
OC 144**

I/A-PUNKT-VERMERK

des Generalsekretariats
für den AStV/Rat
Nr. Vordok.: 6524/13 INF 20 ARCH 3
Nr. Komm.dok.: 13183/12 INF 127 ARCH 2

Betr.: Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 354/83 im Hinblick auf die Bestimmung des Europäischen Hochschulinstituts in Florenz zum Standort der historischen Archive der Europäischen Organe

GEMEINSAME LEITLINIEN

Konsultationsfrist für Kroatien: 19. März 2013.

I. EINLEITUNG

1. Die Kommission hat am 16. August 2012 ihren Vorschlag zur Änderung der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 354/83 über die Freigabe der historischen Archive veröffentlicht¹.
2. Mit dem Vorschlag werden alle Organe der EU² verpflichtet, ihre historischen Archive in Papierform beim Europäischen Hochschulinstitut in Florenz zu hinterlegen. Ferner werden mit dem Vorschlag die Datenschutzvorschriften präzisiert, die für die in Florenz hinterlegten Archive der Organe gelten.

¹ 13183/12 INF 127 ARCH 2.

² Mit Ausnahme des Gerichtshofs der Europäischen Union und der Europäischen Zentralbank.

3. Der Vorschlag stützt sich auf Artikel 352 AEUV, demzufolge der Rat nach Zustimmung des Europäischen Parlaments einstimmig beschließt.

II. PRÜFUNG DER VORGESCHLAGENEN VERORDNUNG

4. Die Gruppe "Information" hat in ihren Sitzungen vom 14. September, vom 2. und 26. Oktober 2012 sowie vom 14. Januar und 15. Februar 2013 über den Vorschlag beraten.
5. Im Anschluss an die Beratungen in der Gruppe "Information" wurde der Vorschlag unter Berücksichtigung der Bedenken des Europäischen Parlaments geändert, um insbesondere
 - die Regeln und die Grundlage für die Aufteilung der Kosten für die Verwaltung der historischen Archive im EHI zwischen den EU-Organen zu präzisieren (siehe Artikel 8 Absatz 8);
 - die Verwaltungsstruktur zwischen der EU und dem EHI in der Verordnung zu erläutern (siehe Artikel 9 Absatz 3);
 - die anwendbaren Datenschutzvorschriften, insbesondere durch die Bestätigung der Aufsichtsaufgaben des Europäischen Datenschutzbeamten über die EU-Organe, weiter zu präzisieren (siehe Artikel 8 Absätze 9 und 10) und
 - die Frage der digitalen Archive zu behandeln (siehe Artikel 9 Absatz 1).
6. Die Änderungen sind in Dokument 6524/13 INF 20 ARCH 3 wiedergegeben. Die Gruppe "Information" hat im Wege des Verfahrens der stillschweigenden Zustimmung, das am 25. Februar 2013 endete, ihr allgemeines Einverständnis mit diesem Text bekundet.
7. Inzwischen hat die Tschechische Republik ihr nationales parlamentarisches Verfahren abgeschlossen und ihren Vorbehalt zurückgezogen.
8. Deutschland und das Vereinigte Königreich haben ihre internen parlamentarischen Verfahren zwar noch nicht abgeschlossen, können dem Inhalt des Vorschlags aber vorbehaltlich des Abschlusses dieser Verfahren zustimmen. In der Zwischenzeit können sie billigen, dass das Europäische Parlament um Zustimmung ersucht wird.
9. Unterdessen wurde der Text von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeitet (Dok. 6867/13 INF 27 ARCH 4 OC 95).

III. FAZIT

10. Der AStV/Rat wird daher ersucht,

- a) dem Verordnungsvorschlag in der Fassung des Dokuments 6867/13 INF 27 ARCH 4 OC 95 zuzustimmen und
- b) zu beschließen, den Text des Verordnungsentwurfs in der Fassung des Dokuments 6867/13 INF 27 ARCH 4 OC 95 dem Europäischen Parlament zuzuleiten, um nach Artikel 352 AEUV dessen Zustimmung zu erhalten.
